# Satzung Vinyl4Charity e.V.

#### §1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist Vinyl4Charity e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die kreisfreie Stadt Trier.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

### §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
  - (a) die Förderung von Kunst und Kultur,
  - (b) sowie die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge,
  - Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten.
- (3) Der Vereinszweck (a) wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Das Veranstalten von Konzerten und die Organisation anderer musikalischer Veranstaltung.
  - Das Verbreiten von Vinyl-Schallplatten als Tonträger, durch Präsentation und caritativen Verkauf.

Der Vereinszweck (b) wird insbesondere verwirklicht durch:

- Den Verkauf von Tonträger, mittels Auktionen sowie zu Festpreisen. Der Erlös aus diesen Verkäufen kommt als Geldspende dem Vereinszweck (b) zu Gute, und darf nicht anderweitig verwendet werden.
- Sämtliche weiteren Erlöse aus dem Vereinszweck (a) kommen dem Vereinszweck (b) zu Gute
- (4) Die Geldspenden zu Gunsten des Vereinszwecks (b) erfolgen jährlich. Der Spendenempfänger darf nur eine anerkannte Institution sein, die den Vereinszweck (b) gewissenhaft verfolgt. Der konkrete Spendenempfänger wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

### §3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zum Erhalt der Existenz und der Unabhängigkeit des Vereins, darf sich der Verein einen Kapitalrückhalt aus den Veranstaltungseinnahmen erwirtschaften. Der Kapitalrückhalt erfolgt mit Abschluss des Geschäftsjahres aus dem Haushalt. Der jährliche Kapitalrückhalt darf die jährliche Spendensumme nicht überschreiten.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhaltene keine Zuwendungen oder Vergütungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### §4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags richtet sich nach der Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben,

wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Die Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf den 3 fachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

- (4) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
  - ordentliche Mitglieder,
  - fördernde Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder.
- Ordentliche Mitglieder sind solche, die eine Mitgliedschaft auf ordentlichem Wege beantragt und erhalten haben. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein mit materiellen Mitteln unterstützen, ohne ordentliches Mitglied zu sein. Ehrenmitglieder sind solche, die auf Grund besonderer Verdienste für den Verein dazu ernannt wurden. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder.
- (6) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, welcher über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung kann von der Mitgliederversammlung revidiert werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt des Mitgliedes,
  - Ausschluss des Mitgliedes,
  - Tot des Mitgliedes.
- (8) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen erklärt werden.
- (9) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
   das Mitglied gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins grob verstoßen hat

  Oder
  - das Mitglied einen Mitgliedsbeitrag in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat Oder
  - durch die Mitgliederversammlung ein anderer besonders grober Verstoß gegen interne Interessen des Vereins festgestellt wurde. Die Mitgliederversammlung hat in solch einem Falle per Abstimmung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, ob der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds entscheiden soll.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unmittelbar durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird

- mit Bekanntmachung durch den Vorstand wirksam.
- (10) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

### §5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - Der Vorstand,
  - Die Mitgliederversammlung.

#### §6 Vorstand des Vereins

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden.
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
  - dem/der Versammlungsleiter/-in,
  - dem/der Schriftführer/-in,
  - dem/der Kassenwart/-in,
  - dem/der Kassenprüfer/-in.

- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand.
  - Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils zur alleinigen Geschäftsführung berechtigt.
- (3) Kandidaten müssen sich ab Bekanntgabe der Vollversammlung bis eine Woche vor der Vorstandswahl zur Wahl selbiger stellen. Dies gilt auch für Amtsinhaber.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- (8) Darüber hinaus obliegen dem Vorstand die folgenden Aufgaben:
  - Regelung der Finanzen,
  - Vertretung des Vereins nach außen,
  - Koordination und Umsetzung geplanter Veranstaltungen,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## §7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
  - die Wahl des Vorstandes.
  - die Schaffung der Beitragsordnung und ihrer Änderung,
  - Satzungsänderungen,
  - die Auflösung des Vereins,
  - den Beschluss über die Erhebung einer Umlage,
  - den Beschluss über alle weiteren Anträge durch die Mitglieder, es sei denn eine Entscheidung obliegt nach dieser Satzung dem Vorstand oder dem Veranstaltungsgremium.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt und kann frühestens in der nächsten Mitgliederversammlung neu eingebracht werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussfähigkeit auf Grund der zu geringen Teilnehmerzahl nicht durch einen Teilnehmer gerügt wird, gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### §8 Veranstaltungsgremium

- (1) Das Veranstaltungsgremium besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, Kassenwart/-in und Kassenprüfer/-in.
- (2) Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann dem Veranstaltungsgremium zu jedem Zeitpunkt beitreten, oder das Gremium verlassen.
- (3) Das Veranstaltungsgremium ist zuständig für die Planung der Veranstaltungen des Vereins. Zu diesem Zwecke ist das Gremium ermächtigt ohne Beschluss der Mitgliederversammlung Räumlichkeiten zu mieten, Dienstleistungen zu buchen und Kaufverträge zu schließen.
- (4) Rechtlich bindende Entscheidungen des Veranstaltungsgremiums sind allen ordentlichen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied kann eine Entscheidung des Veranstaltungsgremiums durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. Zu diesem Zwecke kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (6) Ein Beschluss des Veranstaltungsgremiums kann durch eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung revidiert werden.

## §9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.
- (2) Die Regelungen zur Mitgliederversammlung finden auch auf die außerordentliche Mitgliederversammlung Anwendung.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann fristlos einberufen werden.

## §10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
  - Vorname.
  - Nachname.
  - Geburtsdatum,
  - Anschrift.
  - Email-Adresse,
  - Telefon- oder Handynummer.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ohne Genehmigung des Mitglieds nicht. Die Veröffentlichung von Daten der Mitglieder muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Widerspruch durch einzelne Mitglieder ist jederzeit möglich.

(2) Verantwortliche/r im Sinne des Art. 4 Abs. 7 DSGVO ist der/die Vorsitzende. Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach den Bestimmungen der DSGVO. Den Mitgliedern stehen die entsprechenden Rechte zu.

# §11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine ¾ Mehrheit. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins ist nur mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands möglich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Rock Freaks e.V.

der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ort und Datum der letzten Änderung: Trier, 09.03.2019 mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung.